

# **ZG\_OBERGERICHT S 2022 23 vom 26. Oktober 2022**

ZG Obergericht, 2022-10-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_S\\_2022\\_23](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_S_2022_23)

FR: ZG\_OBERGERICHT S 2022 23 du 26 octobre 2022

IT: ZG\_OBERGERICHT S 2022 23 del 26 ottobre 2022

## **Regeste**

Strafabteilung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Verteidigung hat fristgerecht zuerst bei der Vorinstanz Berufung angemeldet und anschliessend ebenfalls innert Frist beim Gericht Berufung erklärt. Die Staatsanwaltschaft hat sodann innert Frist Anschlussberufung erhoben. Es wurden keine Nichteintretensanträge gestellt. Auf die Berufung des Beschuldigten und die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft ist folglich einzutreten.

#### **E. 1.1**

Die Vorinstanz legt die rechtlichen Vorgaben zum Tatbestand der Widerhandlung gegen das Waffengesetz sowie zum Sachverhalts- und Verbotsirrtum umfassend und korrekt dar, so dass darauf verwiesen werden kann (SE GD 45 S. S. 10 f.).

#### **E. 1.2**

Sofern notwendig, erfolgt eine ergänzende Darlegung der vorliegend anwendbaren Rechtsbestimmungen in der Subsumption des festgestellten Sachverhalts. 2. Standpunkte der Parteien

### **E. 2**

Im Berufungsverfahren gilt die Dispositionsmaxime. Der Berufungskläger muss in seiner Berufungserklärung angeben, ob er das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht (Art. 399 Abs. 3 lit. a StPO). Ficht er nur Teile des Urteils an, hat er in der Berufungserklärung verbindlich anzugeben, auf welche Teile (Schuldpunkt, allenfalls bezogen auf einzelne Handlungen, Bemessung der Strafe, etc.) sich die Berufung beschränkt (Art. 399 Abs. 4 StPO). Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Es kann zugunsten der beschuldigten Person auch nicht angefochtene Punkte überprüfen, um gesetzwidrige oder unbillige Entscheidungen zu verhindern (Art. 404 Abs. 2 StPO). Soweit die Einschränkung der Berufung auf einzelne Punkte eindeutig und der Grundsatz der Untrennbarkeit oder inneren Einheit nicht verletzt ist, muss die Einschränkung durch das Berufungsgericht respektiert werden. Die nicht angefochtenen Urteilspunkte werden - unter dem Vorbehalt von Art. 404 Abs. 2 StPO - rechtskräftig. Eine spätere Ausdehnung der Berufung ist ausgeschlossen, nicht aber eine weitere Beschränkung (vgl. dazu umfassend Urteil des Bundesgerichts 6B\_1403/2019 vom 10. Juni 2020 E. 1.3 m.H.).

#### **E. 2.1**

der Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19a Ziff. 1 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG;

### **E. 2.2**

der Widerhandlung gegen das Waffengesetz gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 4 Abs. 1 lit. d WG. [...]

### **E. 2.3**

Die Staatsanwaltschaft führte aus, dass das Urteil der Vorinstanz schlüssig sei und dass dieses zu bestätigen sei. 3. Feststellung des Sachverhalts

### **E. 3**

Die Berufung der Verteidigung ist darauf ausgerichtet, sämtliche Schuldsprüche, die Sanktion und die Kostenfolge aufzuheben. Darüber hinaus zielt die Berufung auf Aufhebung von Ziff. 5 des Urteilsdispositivs ab, worin der Beschuldigte hinsichtlich der bedingt ausgefallten Vorstrafen verwarnt und die Probezeit um ein Jahr verlängert wurde. Sodann beantragte die

Seite 6/38 Verteidigung berufungsweise die Aufhebung der Einziehung, womit sie auf die Rückgabe der sichergestellten Gegenstände (Waffen, grobkörnige Substanz) abzielt. Sodann wurde um Aufhebung der für den Beschuldigten belastenden Kostenfolgen des Urteils ersucht.

#### **E. 3.1**

Es ist unbestritten, dass der Beschuldigte am 22. Juli 2019 neben zahlreichen anderen Waffen die nachfolgenden Patronen in seinem Zimmer an der L.\_\_\_\_\_ in einer Kartonschachtel aufbewahrte (act. 1/2/3): - 7 Teilmantelgeschosse, GECO, .357 Magnum - 2 Bleigeschosse, GECO, .357 Magnum - 1 Teilmantelgeschoss/Hohlspitz, IMI, .357 Magnum - 1 Teilmantelgeschoss/Hohlspitz, .38SPL - 20 Randfeuerpatronen, Bleigeschoss/Hohlspitz Lagerungsort der Kartonschachtel mit den Patronen war gemäss dem Polizeirapport das Zimmer des Beschuldigten im Bereich neben dem Fernseher (act. 1/2/1 S. 2). Das Zimmer des Beschuldigten war gemäss den Feststellungen der für die Hausdurchsuchung eingesetzten Polizisten "übersät mit gebrauchten Spritzen, Müll und PET-Flaschen gefüllt mit Urin" (act. 1/2/1 S. 6). Aus den im Rahmen der Hausdurchsuchung erstellten Fotos des Zimmers des Beschuldigten ergibt sich, dass dieses rund um seine Schlafmatratze herum an den Seitenwänden bis zur Hüfthöhe mit Müll, Kisten, Flaschen und unbekanntem Gegenständen überfüllt war (act. 5/1/1/4).

##### **E. 3.1.1**

G.\_\_\_\_\_ sagte am 22. Juli 2019 im Rahmen der Anzeigerstattung bei der Zuger Polizei als Auskunftsperson zum Kerngeschehen aus, dass es bereits gegen Ende Mai 2019 Spannungen in der gemeinsamen Wohnung mit dem Beschuldigten gegeben habe. So habe er am 20. Mai 2019 seinen eigenen Fernseher zu Boden geschmissen, weil der Beschuldigte trotz seinen Bitten den Ton nicht leiser stellen wollen und er so nicht schlafen können. Daraufhin habe sich das Verhältnis verschlechtert. Es sei zu drei bis vier Drohungen gekommen, die er mittlerweile sehr ernst nehme. Die erste Drohung sei am 30. Juni 2019 um ca. 12:30 Uhr geäussert worden. Er sei mit einem Kater im Bett gelegen und habe den Beschuldigten schreien gehört. Dieser habe ihn beschimpft, bedroht ("Es langet mit dir du

Seite 11/38 wixxer", "jetzt esch fertig, Pörschtli", "ich risse dier de Grind ab") und eine Pfanne gegen seine Zimmertür geworfen. Zur zweiten Drohung sei es am 21. Juli 2019 gekommen, der Beschuldigte habe wieder geflücht, ihn beschimpft ("Arschloch", "Wixxer") und ihn bedroht ("Jetzt esch fertig, Pörschtli", "ich schlah der de Grind ih"). Der Ton sei brutal aggressiv gewesen. Es könne sein, dass der Beschuldigte sich so verhalten habe, weil er am Freitag über einen Frisbee gestolpert sei. Sodann habe ihm der Beschuldigte noch einmal gesagt, er werde ihn aufschlitzen, er könne aber nicht mehr genau sagen, wann das war. Insgesamt traue er heute dem Beschuldigten alles zu. Er sei heute (22. Juli 2019) in seinem Zimmer gewesen und habe nicht schlafen können, er sei wegen des Vorfalls am Vortag auch nicht zur Arbeit. Er habe in seinem Zimmer gewartet, bis der Beschuldigte in dessen Zimmer gewesen sei und dann die Wohnung zügig verlassen, wobei er das Gefühl gehabt habe, dass der Beschuldigte ihm auflauere. Er habe Angst vor dem Beschuldigten. Der Beschuldigte besitze mehrere Waffen (Morgenstern, Machete, mehrere Messer, wobei er drei immer auf sich trage) und würde Drogen konsumieren. Er sei extrem laut, lebe in einer anderen Welt und sehe rot, wenn er aggressiv werde. Er würde sich zuhause einschliessen, da er dem Beschuldigten zutraue, dass er in der Nacht mit dem Morgenstern zu ihm ins Zimmer komme und auf ihn einschlage oder ihm Drogen spritze. Es sei sodann am 30. Juni 2019 noch zu einem tätlichen Übergriff gekommen. Der Beschuldigte habe ihn angegriffen, in den Schwitzkasten genommen, aufs Sofa gedrückt und mit der Woldecke auf ihn eingeschlagen. Er habe damals aber noch keine Angst vor dem Beschuldigten gehabt. Er habe Angst, denn wenn der Beschuldigte von dieser Anzeige erfahre, könnte er durchdrehen. Er werde schauen, dass er nachher nicht nach Hause müsse und werde versuchen, sich im Motel in Sins ein Zimmer zu organisieren (act. 2/1).

### **E. 3.1.2**

Am 22. Juli 2019 stellte G. \_\_\_\_\_ einen Strafantrag wegen Drohung, Tötlichkeit und Beschimpfung gegen den Beschuldigten (act. 1/1/2). Ebenfalls am 22. Juli 2019 verzichtete G. \_\_\_\_\_ darauf, sich als Privatkläger im Zivil- oder Strafpunkt am Strafverfahren zu beteiligen (act. 8/1).

### **E. 3.1.3**

Bei seiner zweiten Einvernahme am 2. August 2019 schilderte G. \_\_\_\_\_ nach Belehrung über die Wahrheits- und Aussagepflicht als Zeuge bei der Polizei unter Anwesenheit des amtlichen Verteidigers detailliert seine Probleme im Rahmen des Zusammenlebens mit dem Beschuldigten. Zum Kerngeschehen führte G. \_\_\_\_\_ aus, der Beschuldigte habe am 30. Juni 2019 wegen Unordnung in der gemeinsamen Küche erst herumgeschrien ("Wixxer", "Arschloch", "es isch jetzt fertig mit dir", "das esch jetzt s'letzi mal gsi, jetzt esch fertig", "ich mach jetzt fertig mit dir") und anschliessend mit der Pfanne gegen die Zimmertüre geschlagen. Der Beschuldigte habe ihn dann später in den Schwitzkasten genommen und zu Boden geworfen. Danach habe er mit der Stubendecke auf ihn eingeschlagen. Das Verhalten des Beschuldigten sei ihm eher als ein "täubelen" vorgekommen, es sei ein "zwängelen" gewesen ohne die Absicht, zu verletzen. Es sei damals auch nicht bedrohlich gewesen, bzw. das Verhalten des Beschuldigten habe er nicht ernst genommen. Er habe sich nachher einfach Gedanken über das Verhalten des Beschuldigten gemacht, insb. angesichts dessen Drogenkonsums. Betreffend den Vorfall vom 21. Juli 2019 sagte G. \_\_\_\_\_ aus, dass er nach Hause gekommen und auf einen Frisbee gestanden sei, so dass dieser in die Brüche gegangen sei. Der Beschuldigte sei dann ausgerastet, habe ihn mehrfach als "Arschloch" und "Wixxer" bezeichnet und ihm gesagt, er werde ihm den Kopf abreissen

oder abschlagen ("ich risse dir de Grind ab" oder "ich schlah dir de Grind ab"). Er habe daraufhin den

Seite 12/38 Beschuldigten alleine in der Wohnung zurück gelassen. Die Drohung habe in ihm Nervosität und Adrenalin ausgelöst. Die Ungewissheit, wie es weitergehe, habe in ihm Angst ausgelöst und er sei nicht mehr gerne nach Hause gegangen (act. 2/4).

### **E. 3.2**

Der Beschuldigte führte an der Einvernahme vom 14. Mai 2020 zum Tatvorwurf aus, dass er ca. vor sechs bis acht Jahren in einer Wohngemeinschaft gewohnt habe, wo ein Bekannter eines WG-Kollegen diese Patronen gebracht habe. Er habe diese ohne etwas Böses zu denken an sich genommen, da er daraus eine Kette habe machen wollen. Vor ca. sechs Jahren habe er die Patronen in eine Kiste geworfen. Er sei dann selber überrascht gewesen, als diese Patronen an der HD gefunden worden seien. Ihm würden diese verschiedenen Typenbezeichnungen der Patronen nichts sagen, er kenne diese nicht (act. 2/7 Ziff. 12 S. 7). An der Hauptverhandlung vor Strafgericht am 17. Mai 2022 wiederholte der Beschuldigte, dass er die Patronen von einem Gast eines Mitbewohners in der Wohngemeinschaft im Aargau erhalten habe. Er habe sie vor ca. sechs Jahren zu sich genommen. Er habe aus den Patronen eine Halskette machen wollen. Er habe gar nicht gewusst, dass die Patronen noch vorhanden gewesen seien (GD SE 42/1 S. 7). An der Berufungsverhandlung wiederholte der Beschuldigte seine Sachdarstellung (OG GD 10/1).

### **E. 3.3**

Aufgrund der genannten Beweismittel ist erstellt, dass der Beschuldigte in seinem Zimmer 31 Stück Munition (fünf verschiedene Typen) in einer Kartonschachtel lagerte. Während bei einer Durchschnittsperson klarerweise nicht zu erwarten wäre, dass ein Besitz von Munition einfach so vergessen wird, bestehen aufgrund der besonderen Lage beim Beschuldigten erhebliche Restzweifel beim Gericht, ob er am 22. Juli 2019 tatsächlich noch wusste, dass er die Patronen besass. Aufgrund des bildlich festgehaltenen Zustands des Zimmers, welches auch bei wohlwollender Einschätzung nur als "Messie-Zimmer" bezeichnet werden kann (so auch die Verteidigung, SE GD 42/3 S. 9), ist die Aussage des Beschuldigten nachvollziehbar,

Seite 23/38 dass er sich seit längerer Zeit gar nicht mehr bewusst war, dass er unter den unordentlich gelagerten Sachen noch Munition besass, zumal keine besondere Funktion der Munition für den Beschuldigten erkennbar ist, nachdem er offenbar sein ursprüngliches Ansinnen, aus den Patronen eine Kette herzustellen, aufgab. Da der Fundort der Patronen durch die Polizei nicht detaillierter beschrieben wurde und es keine Anhaltspunkte gibt, dass die Patronen im Sichtbereich des Beschuldigten gelagert waren oder in letzter Zeit verwendet wurden, kann dem Beschuldigten die Kenntnis des Besitzes der Patronen nicht nachgewiesen werden. Die behauptete Vergesslichkeit des Beschuldigten ist ferner aufgrund seinen ärztlichen Diagnosen betreffend (1.) schwerste Benzodiazepin-Abhängigkeit, (2.) Opioidabhängigkeit und (3.) drogenbedingte seelische Depravation plausibel und entspricht auch den Einschätzungen des Gutachters aufgrund des Explorationsgesprächs (act. 3/1/27 S. 49) sowie dem Befund seiner Hausärztin (act. 13/8). Entsprechend geht das Gericht im Rahmen der Würdigung sämtlicher Beweismittel zu Gunsten des Beschuldigten davon aus, dass er am 22. Juli 2019 nicht (mehr) wusste und auch nicht mit der Möglichkeit rechnete, dass irgendwo unter den hüfthohen Lagerungsstätten in seinem Zimmer rund um seine Matratze herum seit Jahren scharfe

Munition in einer Kartonschachtel gelagert war. 4. Subsumption

#### **E. 3.3.1**

Der Beschuldigte führte an der Einvernahme vom 23. Juli 2019 zum Kerngeschehen aus, dass G.\_\_\_\_\_ einmal einer seiner besten Kollegen gewesen sei und dieser sich ihm gegenüber total daneben benehme. Er spreche seit zwei Monaten nicht mehr mit ihm. Er sei am 21. Juli 2019 erinnerlich alleine zuhause bzw. (nach erneutem Nachdenken) vom Morgen an in der Badi Hirsgarten gewesen. Als er abends nach Hause gekommen sei, sei G.\_\_\_\_\_ sofort verschwunden. Er sei kein aggressiver Mensch und höchstens ein bisschen gereizt wegen der Situation. Er sammle Waffen und die Machete habe er griffbereit, falls die Albaner kommen würden (act. 2/2).

#### **E. 3.3.2**

Bei der Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft am 24. Juli 2019 führte der Beschuldigte nach dem Vorhalt der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen aus, dass "Aufschlitzen" und "Kopfabreissen" typische Wörter von G.\_\_\_\_\_ seien. Er habe dies nie gesagt. Dieser sei jähzornig (wie schon sein Vater), schreie grundlos umher und würde seine Sachen aus dem Kühlschrank nehmen. Er sei einmal laut gegenüber G.\_\_\_\_\_ geworden. Er habe ihm gesagt, dass er sich wie ein Arschloch verhalte und er habe ihn auch mit einer Wolldecke auf den Körper geschlagen, aber es habe sich um eine feine Wolldecke aus Plüsch gehandelt und der Vorgang sei eigentlich eher symbolisch gewesen. Er habe ihn auch nicht in den Schwitzkasten genommen, sondern lediglich auf das Sofa gedrückt und mit der Wolldecke geschlagen, wobei der Beschuldigte handschriftlich ergänzte, dass dies zwei- bis dreimal gewesen sei und auch nicht fest. Betreffend den Vorwurf der Beschimpfung und Drohung vom 21. Juli 2019 sagte der Beschuldigte aus, dass er am Sonntag in der Hirsgarten-Badi gewesen sei. Er habe G.\_\_\_\_\_ nie bedroht (act. 2/3).

#### **E. 3.3.3**

Die Zuger Polizei berichtete am 29. Juli 2019 über Ermittlungshandlungen in der Angelegenheit betreffend einen Entlastungszeugen namens I.\_\_\_\_\_. Dieser soll gemäss dem Beschuldigten bestätigen können, dass er zur Tatzeit (21. Juli 2019, ca. 11:00 Uhr) nicht am Tatort gewesen sei und würde ihn entlasten. Die Abklärungen der Polizei ergaben, dass I.\_\_\_\_\_ ein Mithäftling des Beschuldigten war und zum Tatzeitpunkt bereits in der Strafanstalt Zug einsass (act. 1/1/3).

#### **E. 3.3.4**

Im Rahmen der psychiatrischen Explorationen des Beschuldigten durch K.\_\_\_\_\_ zwischen dem 30. Juli 2019 und dem 30. August 2019 soll der Beschuldigte ausgeführt haben, dass der Streit vom 30. Juni 2019 (nach Angaben des Beschuldigten am 21. oder 22. Juni 2019) entstanden sei, weil Kollegen von G.\_\_\_\_\_ sich an den Vorräten des Beschuldigten bedient hätten. Dieser habe dann G.\_\_\_\_\_ mitgeteilt, dass ihm nur noch CHF 20.00 bis zum Monatsende zur Verfügung stehen würden, worauf er von G.\_\_\_\_\_ ausgelacht worden sei. Der Beschuldigte habe daraufhin G.\_\_\_\_\_ auf das Sofa geschubst und anschliessend mit einem Badetuch zweimal geschlagen. Erst später habe G.\_\_\_\_\_, der sich über den Lärm des Beschuldigten beim Fernsehen beschwerte, den Fernseher gepackt und zu Boden geschmissen (act. 3/1/27 S. 43). Zum zweiten Vorfall am Seite 13/38 21. Juli 2019 habe der Beschuldigte gesagt, dass er sich morgens in der Badeanstalt mit einer Frau, die er erst vor kurzem kennengelernt habe, getroffen habe. Er

habe den Tag mit ihr verbracht, sei einkaufen gewesen und habe später eine Blume in eine Vase gestellt. Er sei wieder ins Schwimmbad gegangen und dann um ca. 21.30 Uhr nach Hause gekommen. Dort habe er G.\_\_\_\_\_ angetroffen, der aus der Badewanne gekommen sei. G.\_\_\_\_\_ habe eine abwertende Geste gegenüber dem Beschuldigten gemacht und der Beschuldigte habe gerade noch zusehen können, wie G.\_\_\_\_\_ mit einer Büchse in der Hand die Wohnung verlassen habe. Am nächsten Morgen habe der Beschuldigte bemerkt, wie G.\_\_\_\_\_ den Frisbee eines dem Tode nahen Kollegen zerschnitten habe. Er habe sich dann zum Bahnhof begeben, wo er verhaftet worden sei (act. 3/1/27 S. 44).

### **E. 3.3.5**

An der Schlusseinvernahme am 14. Mai 2020 führte der Beschuldigte zu den Vorwürfen aus, dass G.\_\_\_\_\_ sich an seinen Lebensmitteln bedient habe. Dabei habe er ihn gestossen, so dass er sich auf das Sofa habe setzen müssen. Dies sei aber nicht mit Gewalt gewesen. Weil er ihn dann ausgelacht habe, habe er ihm dreimal mit einer Wolldecke leicht über das Gesicht gewischt. Ansonsten habe es keine weiteren Konfrontationen gegeben (act. 2/7 S. 7).

### **E. 3.3.6**

An der Hauptverhandlung vor der Vorinstanz sagte der Beschuldigte aus, dass er am 30. Juni 2019 am morgen früh aus dem Haus sei und in die Badi Hirsgarten gegangen sei. An diesem Tag sei das Grümpi in Cham gewesen und am Vorabend habe G.\_\_\_\_\_ eine Frau abgeschleppt, bei der er zuerst gedacht habe, dass es ein Typ sei. Er habe G.\_\_\_\_\_ den Tag durch nie gesehen, weil er gar nicht zu Hause war. Er habe G.\_\_\_\_\_ nicht in den Schwitzkasten genommen und auch nicht bedroht. Der Vorfall mit der Wolldecke sei vorher gewesen. Ausdrücke wie "ich reisse dir den Grind ab" sage er nicht. (SE GD 42/1 S. 5). Sodann ergänzte der Beschuldigte, dass G.\_\_\_\_\_ immer von seinen Esswaren genommen habe. Er habe ihn dann quasi ausgelacht. Er habe G.\_\_\_\_\_ dann die Plüschwolldecke ins Gesicht geworfen (SE GD 41/1 S. 9). Betreffend den Vorfall vom 21. Juli 2019 sagte der Beschuldigte aus, dass er ebenfalls in der Badi und dann am Bahnhof gewesen sei und G.\_\_\_\_\_ am 21. Juli gar nicht gesehen habe. Er sei dann abends um neun Uhr nach Hause gekommen, dort habe er G.\_\_\_\_\_ mit Kopfhörern angetroffen, dieser sei dabei rausgelaufen, ohne etwas zu sagen (SE GD 41/1 S. 6).

### **E. 3.3.7**

An der Berufungsverhandlung wurde der Beschuldigte erneut detailliert zum Sachverhalt befragt. Der Beschuldigte führte aus, dass der Vorfall vom 30. Juni 2019 effektiv vor dem 18. Juni 2019 stattgefunden habe. Er habe G.\_\_\_\_\_ nicht direkt beleidigt, sondern ihm nur gesagt, er verhalte sich wie ein Arschloch, da er sich von seinen Lebensmitteln bedient habe. Er habe ihm dann die Pfanne vor die Tür gestellt, weil G.\_\_\_\_\_ immer viele Pfannen voll mit Tomatensauce stehen liess. G.\_\_\_\_\_ habe ihn dann so dreckig belächelt. Er habe ihm dann die ganz flauschige Wolldecke zwei bis dreimal leicht um den Kopf geschlagen. Nachdem der Beschuldigte aufgefordert wurde, nochmals darzulegen, was vor den Schlägen mit der ganz flauschigen Wolldecke gegen den Kopf von G.\_\_\_\_\_ geschah, gab dieser zu Protokoll, dass er G.\_\_\_\_\_ erst darauf hingewiesen habe, dass er nicht Sachen aus dem Kühlschrank stehlen solle, worauf ihn dieser belächelt habe. Dann habe er ihn mit der Plüschdecke leicht an den Kopf geschlagen. Er habe ihn nicht angefasst, bzw. nur kurz an die Brust getippt und gesagt, er solle sich setzen. Aber er

habe ihn nicht geschubst. Er habe ihm dann gesagt, dass er das Verhalten eines Arschlochs an den Tag

Seite 14/38 lege. Er habe dann die Pfanne vor die Türe gestellt. Es seien eine Bratpfanne, Geschirr, noch eine Pfanne und ein paar Kellen und Teller gewesen und es könne schon sein, dass diese die Tür berührt haben, er habe die Pfanne aber nicht geworfen. Am 21. oder 20. Juli 2019 (wobei er sich nicht mehr sicher sei, ob der Vorfall am Vortrag oder Vorvortrag seiner Verhaftung stattfand), habe er ins Bad gehen wollen. Aber G.\_\_\_\_\_ habe ihn geschnitten und sei vor ihm ins Bad gegangen. Er selber sei dann in sein Zimmer gegangen. Sie hätten kein Wort gewechselt und er habe die Kopfhörer drin und zwei Bierdosen unter dem Arm bzw. in der Hand gehabt. Sie hätten sich dann nicht mehr gesehen. Der Beschuldigte führte weiter aus, dass G.\_\_\_\_\_ ihn falsch beschuldigt habe, weil er den Albanern, von denen er Angst habe, CHF 20'000.00 gegeben und ihnen versprochen habe, er würde ihn ins Gefängnis bringen. Die Albaner hätten ihn dort fertig machen wollen; es gebe keinen besseren Ort, jemanden umzubringen, als im Gefängnis, denn dort sage niemand aus. Dies habe er von einem Portugiesen erfahren, als er aus dem Gefängnis gekommen sei (OG GD 10/1).

### **E. 3.4**

Beweiswürdigung

#### **E. 3.4.1**

Wie bereits die Vorinstanz detailliert darlegte, sind die Aussagen des Zeugen G.\_\_\_\_\_ betreffend den Kernsachverhalt grundsätzlich konstant. Die geschilderten Kraftausdrücke des Beschuldigten ("Wixxer", "Arschloch") wiederholte G.\_\_\_\_\_ in den Einvernahmen. Beim genauen Wortlaut der Drohungen ergeben sich folgende Unterschiede zwischen den Aussagen von G.\_\_\_\_\_ an den beiden Einvernahmedaten: Aktenstelle Datum Vorfall Aussage act. 2/1 Ziff. 8 30.06.2019 "Es langet mit dier du Wixxer", "Jetzt esch fertig Pörschtli" "ich risse dier de Grind ab" act. 2/4 Ziff. 24 30.06.2019 "es isch fertig mit dir", "das esch jetzt s'letzt mal gsi, jetzt esch fertig", "ich mach jetzt fertig mit dier" act. 2/1 Ziff. 8 21.07.2019 "jetzt esch fertig Pörschtli", "ich schlah der de Grind ih" act. 2/4 Ziff. 28 21.07.2019 "ich risse dir de Grind ab" oder "ich schlah dir de Grind ab" Betreffend die Rangelei besteht sodann ein kleinerer Widerspruch darin, dass G.\_\_\_\_\_ in der ersten Einvernahme schilderte, er sei durch den Beschuldigten arretiert ("Schwitzkasten") und aufs Sofa gedrückt worden, während er in der zweiten Einvernahme zu Protokoll gab, dass er vom Beschuldigten arretiert ("Schwitzkasten") und auf den Boden geworfen worden sei (act. 2/1 Ziff. 8+16; act. 2/4 Ziff. 25 + 28). Insgesamt handelte es sich sowohl bei den Vorfällen am 30. Juni 2019 und am 21. Juli 2019 um ein dynamisches Geschehen im Rahmen einer angespannten und aggressiven Stimmung. Kleinere Abweichungen in den Aussagen von G.\_\_\_\_\_ betreffend den genauen Ablauf und den Wortlaut sind insbesondere betreffend die Ereignisse vom 30. Juni 2019 plausibel, da diese zeitlich etwas länger zurück lagen und er die Aussagen nicht als bedrohlich wahrnahm. Keine der festgestellten Abweichungen in den Aussagen ist erheblich (zumal der Beschuldigte u.a. auch aussagte, er habe G.\_\_\_\_\_ auf das Sofa gestossen) und lässt auf eine bewusste oder unbewusste Falschaussage schliessen. Ferner ist es entgegen der Verteidigung nicht als unüblich einzustufen, wenn der gleiche Täter an zwei unterschiedlichen Tagen vergleichbare Drohungen, die sich um eine Enthauptung drehen, ausspricht.

### E. 3.4.2

Wie die Vorinstanz ebenfalls erkannte, sind die Aussagen des Zeugen G. \_\_\_\_\_ ansonsten qualitativ detailreich und schildern das Zusammenleben mit dem Beschuldigten plastisch anhand zahlreicher Beispiele. Seine Aussagen wirken authentisch, zumal er teilweise den Beschuldigten in Schutz nimmt und seine Handlungen am 30. Juni 2019 noch als nicht bedrohlich bzw. als kindisches "täubeln" und "zwängeln" abtut bzw. sich erst nach diesem Vorfall Gedanken betreffend das Zusammenleben mit dem Beschuldigten und seine eigene Sicherheit macht. Auch beschrieb G. \_\_\_\_\_ den Beschuldigten (auf positive Weise) als tierfreundlich und verneinte, dass dieser je Tiere verletzt oder getötet habe. Gleichfalls verneint er auch Wahrnehmungen über den Einsatz von Waffen durch den Beschuldigten. Die detailliert zu Protokoll gegebene innere Erlebniswelt von G. \_\_\_\_\_ ab dem 30. Juni 2019 bzw. die zunehmende Unsicherheit über das zukünftige Verhalten des Beschuldigten ist nachvollziehbar, zumal die fortgesetzten Streitereien mit dem Beschuldigten vor dem Hintergrund von dessen chronischen Medikamenten- und Betäubungsmittelmissbrauch in Kombination mit zahlreichen griffbereiten Schlag-, Hieb- und Stichwaffen ("falls die Albaner kommen würden") durchaus ein gewisses Unsicherheitsgefühl bei einem Mitbewohner auslösen können. Die von G. \_\_\_\_\_ zu Protokoll gegebenen Reaktionen auf die Drohungen des Beschuldigten (bspw. Schlaflosigkeit; Angst; im Zimmer warten; dem Beschuldigten ausweichen; die Suche nach Rat bei Arbeitgeber und Sozialamt; ausserhalb der Wohnung duschen/übernachten, etc.) erscheinen als adäquat und indizieren eine Reaktion auf tatsächlich erlebte Ereignisse. Insbesondere die von G. \_\_\_\_\_ detailliert zu Protokoll gegebene Episode, wie er am 22. Juli 2019 beim Verlassen der Wohnung befürchtete, der Beschuldigte würde ihm auflauern, weil er seine Zimmertüre nicht wie üblich abgeschlossen hatte (act. 2/4 Ziff. 44; act. 2/1 Ziff. 9), deutet auf eine starke innere Unsicherheit von G. \_\_\_\_\_ hinsichtlich des Gefahrenpotentials des Beschuldigten hin. Auch die Aussagen betreffend den plötzlich verschwundenen Badezimmer Schlüssel gehen in die gleiche Richtung (vgl. act. 2/4 Ziff. 9). Solche inneren Details über Ängste - egal, ob diese Ängste berechtigt waren oder nicht - sprechen als sog. Realkennzeichen deutlich für den Wahrheitsgehalt der von G. \_\_\_\_\_ vorgetragenen Version, insb. einer Drohung und einem darauffolgenden Unsicherheitsgefühl betreffend die Umsetzung der Drohung (vgl. Vorinstanz, SE GD S. 8 Ziff. 7.3). Ferner scheint G. \_\_\_\_\_ auch nicht bestrebt zu sein, seinen eigenen Anteil an den Streitereien mit dem Beschuldigten zu verharmlosen, zumal er ohne weiteres zugibt, dass er den Anlass für den Streit am 30. Juni 2019 gesetzt habe, indem er die Küche ungereinigt zurück gelassen habe. Auch übernimmt er die Verantwortung für den Auslöser für das Ausrasten des Beschuldigten am 21. Juli 2019, da er den Frisbee kaputt gemacht habe, indem er drauf getreten sei. Ebenfalls schilderte G. \_\_\_\_\_ auch zu Beginn der ersten Einvernahme spontan, dass er seinen eigenen Fernseher zerstört habe, weil der Beschuldigte zu laut in der Nacht fern gesehen habe, womit sich G. \_\_\_\_\_ selber in ein eher schlechtes Licht rückt. Ferner hatte G. \_\_\_\_\_ auch keine Probleme damit, zu Protokoll zu geben, dass er am Feierabend nach der Arbeit auf der Baustelle mit jeweils durchschnittlich drei Liter Bier mehr Alkohol trinke als der Beschuldigte (act. 2/4 Ziff. 47). Mit der Vorinstanz sind die Aussagen von G. \_\_\_\_\_ insgesamt als glaubhaft einzustufen.

Seite 16/38

### E. 3.4.3

Was das persönliche Verhältnis zwischen dem Beschuldigten und G. \_\_\_\_\_ zum Zeitpunkt der Anzeigeerstattung anbelangt, besteht Einigkeit, dass diese zerstritten waren und die Hausgemeinschaft faktisch gescheitert war. Entsprechend kann isoliert betrachtet nicht ganz ausgeschlossen werden, dass die Anzeige erfolgte, um den Beschuldigten wegen der schlechten zwischenmenschlichen Stimmung in der Wohngemeinschaft loszuwerden. Allerdings war die Entfernung des Beschuldigten aus der Wohnung letztlich keine Option für G. \_\_\_\_\_, da er sich die Wohnung alleine nicht leisten konnte und als Folge ebenfalls ausziehen musste (act. 2/4 Ziff. 11). Eine Auflösung der gemeinsamen Wohnung hätte G. \_\_\_\_\_ sodann auch mittels Kündigung erreichen können, dafür wäre keine Anzeige gegen den Beschuldigten notwendig gewesen. Aufgrund der genannten Umstände, insbesondere dem Medikamenten- und Betäubungsmittelkonsum des Beschuldigten in Kombination mit dessen umfangreichen Waffenbesitz, erscheint es insgesamt nicht als eine Retorsionshandlung, dass sich G. \_\_\_\_\_ gegen seinen Mitbewohner an die Polizei wandte. Die Anzeigeerstattung war vor diesem Hintergrund nachvollziehbar und kann nicht als Racheakt interpretiert werden. So gab G. \_\_\_\_\_ auch ausdrücklich zu Protokoll, dass er dem Beschuldigten nicht schaden wollte (act. 2/4 Ziff. 60). Gleichzeitig ist zu erwägen, dass sich G. \_\_\_\_\_ nie am Verfahren beteiligte und auch keine Ansprüche aus den Handlungen des Beschuldigten geltend machte. Zusätzlich werden die Aussagen vom G. \_\_\_\_\_ dadurch gestützt, dass er am 2. August 2019 seine Aussagen als Zeuge unter Wahrheitspflicht und Strafandrohung bei falscher Aussage gemäss Art. 307 StGB in Anwesenheit der amtlichen Verteidigung wiederholte und sich den Ergänzungsfragen des Verteidigers stellte. Dass G. \_\_\_\_\_ zur Einvernahme vom 2. August 2019 im Nachgang zum Nationalfeiertag leicht alkoholisiert erschien (0.15 mg/l, vgl. act. 1/1/4), ist für seine Glaubwürdigkeit ohne wesentliche Bedeutung. Insgesamt hat damit das Gericht keine wesentlichen Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Zeugen G. \_\_\_\_\_.

#### **E. 3.4.4**

Demgegenüber sind die Aussagen des Beschuldigten im Vorverfahren wie auch vor erster Instanz in zeitlicher Hinsicht eher wirr und inhaltlich widersprüchlich. Betreffend den Vorfall vom 30. Juni 2019 schildert der Beschuldigte fortgesetzt über die Einvernahmen hinweg unterschiedliche Abläufe. So sagte der Beschuldigte aus, dass er G. \_\_\_\_\_ mit einem Badetuch geschlagen habe, während er gemäss seiner Darstellung in der Schlusseinvernahme G. \_\_\_\_\_ nur mit einem Wolltuch übers Gesicht wischte. Vor der Vorinstanz führte der Beschuldigte aus, dass der Vorfall gar nicht stattgefunden habe und er an diesem Tag - an den er sich wegen des Grümpelturniers in Cham genau erinnere - in der Badi Hirsgarten gewesen sei, während die Episode mit der Wolldecke, die leichter als ein Plüschtier sei und welche er G. \_\_\_\_\_ nur ins Gesicht geworfen habe, vorher stattgefunden habe. An der ersten Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft gab der Beschuldigte ferner an, er habe G. \_\_\_\_\_ aufs Sofa gedrückt, an Schlusseinvernahme schilderte der Beschuldigte, dass er G. \_\_\_\_\_ nur gestossen habe und an der Berufungsverhandlung sprach der Beschuldigte davon, dass er G. \_\_\_\_\_ nicht berührt habe, bzw. nur auf die Brust getippt und ihm gesagt habe, er solle sich setzen. Erstmals an der Berufungsverhandlung erwähnte der Beschuldigte die Pfanne, welche er bei seiner ersten Sachverhaltsdarstellung an die Türe von G. \_\_\_\_\_ gestellt habe, bevor dieser ihn dreckig angelächelt habe, wobei der Beschuldigte dann bei seiner zweiten Sachverhaltsdarstellung die Pfanne zusammen mit weiteren Pfannen, Kellen und Tellern erst

Seite 17/38 vor die Türe von G. \_\_\_\_\_ gestellt habe, nachdem er diesem die ganz flauschige Plüschdecke zwei bis dreimal leicht an den Kopf geschlagen habe. Auch betreffend den Anlass für den Vorfall weichen die Darlegungen des Beschuldigten voneinander ab und es ist nicht klar, ob es zu diesem Vorfall kam, weil G. \_\_\_\_\_ nicht abgewaschen hatte oder weil G. \_\_\_\_\_ ihn wegen seinem finanziellen Engpass ausgelacht (oder dreckig angelächelt) hatte. Gleichfalls widersprüchlich fallen die Aussagen des Beschuldigten im Zusammenhang mit dem Vorfall vom 21. Juli 2019 aus. So sagte der Beschuldigte aus, dass er den Tag mit einer unbekanntem Frau verbracht und er G. \_\_\_\_\_ abends um ca. 21.30 Uhr gesehen habe, als dieser aus der Badewanne gekommen sei. Dieser habe dann eine abwertende Geste ihm gegenüber gemacht und dann mit einer Büchse in der Hand die Wohnung verlassen. Vor Schranken der Vorinstanz legte der Beschuldigte dann dar, dass er den ganzen Tag in der Badi gewesen sei und G. \_\_\_\_\_ an diesem Tag nicht gesehen habe. Wenig später ergänzte der Beschuldigte, dass er G. \_\_\_\_\_ doch um neun Uhr abends kurz gesehen habe, als dieser mit Kopfhörern und ohne ein Wort zu sagen die Wohnung verlassen habe. Vor dem Gericht schilderte der Beschuldigte dann den Ablauf so, dass er ins Bad gehen wollen, G. \_\_\_\_\_ aber vor ihm ins Bad und anschliessend auf sein Zimmer gegangen sei. Sie hätten kein Wort gewechselt und G. \_\_\_\_\_ habe Kopfhörer drin und zwei Bierdosen unter dem Arm bzw. in der Hand gehabt. Nachher habe er ihn nicht mehr gesehen. Zum möglichen Motiv für G. \_\_\_\_\_ betreffend eine bewusste falsche Anschuldigung sagte der Beschuldigte erstmalig an der Schlusseinvernahme aus, dass er sich sicher sei, dass G. \_\_\_\_\_ von den Personen, die sie damals zusammengeschlagen hätten, beeinflusst worden sei. An der Berufungsverhandlung weitete der Beschuldigte dann diese Theorie aus, indem er ausführte, er habe von einem Portugiesen gehört, G. \_\_\_\_\_ habe den Albanern CHF 20'000.00 gegeben und ihnen versprochen, ihn hinter Gitter zu bringen, damit sie ihn fertig machen können. G. \_\_\_\_\_ habe dies gemacht, weil er grosse Angst vor den Albanern gehabt habe. Insgesamt erscheinen die Aussagen des Beschuldigten vom Ablauf her als nicht konstant und widersprüchlich. Die Aussagen des Beschuldigten scheinen ferner ungewöhnlich starken Änderungstendenzen (d.h. zunehmende Bagatellisierung der Auseinandersetzung; starke Ausweitungen des möglichen Motivs von G. \_\_\_\_\_ etc.) zu unterliegen und erscheinen hinsichtlich des Geschehensablaufs allenfalls als zusammengesetzte Fragmente und damit gesamthaft als nicht verlässlich.

#### **E. 3.4.5**

Wie bereits die Vorinstanz feststellte, ist es im Lichte der genannten Widersprüche auch auffällig, wie der Beschuldigte versucht, ein Motiv von G. \_\_\_\_\_ betreffend eine Falschbeschuldigung aufzuzeigen, indem er ihn als Person gezielt schlecht macht. So sei dieser gemäss den Aussagen des Beschuldigten jähzornig (wie schon sein Vater) und paranoid, würde ihn beklauen, sei ein Alkoholiker, würde den Frisbee eines im Sterben liegenden Kollegen zerschneiden, würde schlechtes Kokain und Fitnesskapseln mit Steroiden konsumieren, sei ein Messerstecher und laufe mit einer Motorsäge herum. Ferner sei G. \_\_\_\_\_ ein Lügner (der seine Lügen selber glaube), würde Wimperntusche auftragen, habe sexuelle Kontakte mit zahlreichen Frauen (darunter einer Frau, bei welcher Seite 18/38 der Beschuldigte zuerst dachte, "dass es ein Typ" sei), würde "Nazi-Zeugs" und "Hitler- Fahnen" besitzen und "illegale Nazimusik" hören, etc. Dabei habe der Beschuldigte gemäss seinen Ausführungen G. \_\_\_\_\_ wegen seines unvernünftigen Verhaltens auch bereits mehrmals das Leben retten müssen.

#### **E. 3.4.6**

Neben den konstanten Herabwürdigungen von G.\_\_\_\_\_ führte der Beschuldigte sodann an der Schlusseinvernahme erstmalig aus, er sei "zu 100% sicher", dass G.\_\_\_\_\_ von denjenigen Personen, welche sie beide damals (im April 2018) am "Goldenen Kiosk" in Zug angegriffen hätten, beeinflusst worden sei, um ihn falsch zu beschuldigen (act. 2/7 Ziff. 4). Dass G.\_\_\_\_\_ bei diesem Vorfall ebenfalls zusammengeschlagen wurde, verschweigt der Beschuldigte dabei. Vor Gericht weitete der Beschuldigte dann im Berufungsverfahren diese Theorie weiter aus, indem er hinzufügte, dass G.\_\_\_\_\_ gemäss den Schilderungen eines Portugiesen CHF 20'000.00 an "die Albaner" übergeben und versprochen habe, ihn ins Gefängnis zu bringen, falls sie ihm nichts tun würden. Im Gefängnis hätten ihn dann "die Albaner" umbringen sollen. Deutlich gegen diese Theorie des Beschuldigten spricht indessen, dass der Prozess gegen die damaligen Täter im Juli 2019 noch am Obergericht des Kantons Zug hängig war und es keine Anzeichen gab, dass G.\_\_\_\_\_ zu deren Gunsten Verfahrenshandlungen vornahm (bspw. Desinteresseerklärung, Widerruf Aussagen, etc.); vielmehr beantragte er damals zusammen mit dem Beschuldigten die Verurteilung der Täter (Verfahren S 2019 22-24). Überzeugende Motive, warum G.\_\_\_\_\_ als ordentlich eingeschworener Zeuge den Beschuldigten wider besseres Wissen falsch belasten sollte, kann der Beschuldigte insgesamt nicht schildern und sind für das Gericht auch nicht ersichtlich (Verweis auf SE GD 45 S. 18 Ziff. 1.7).

#### **E. 3.4.7**

Ins gleiche Licht wie das Aussageverhalten fällt auch der (untaugliche) Versuch des Beschuldigten, sich unmittelbar nach der Inhaftierung bei einem Mithäftling ein falsches Alibi zu verschaffen (act. 1/1/3) oder der Versuch, den Amtsarzt "vollzutexten", um seine Hafterstehungsfähigkeit in Frage zu stellen (act. 4/14). Diese Versuche sind nicht geeignet, die Glaubwürdigkeit des Beschuldigten zu fördern.

#### **E. 3.4.8**

Auch die körperliche und geistige Verfassung des Beschuldigten deutet tendenziell auf dessen eingeschränkte Glaubwürdigkeit hin. Der Gutachter J.\_\_\_\_\_ diagnostizierte beim Beschuldigten neben nicht krankheitsrelevanten narzisstischen Wesenszügen auch eine (1.) schwerste Benzodiazepin-Abhängigkeit, (2.) Opioidabhängigkeit und (3.) drogenbedingte seelische Depravation im Tatzeitraum. Wie der Gutachter K.\_\_\_\_\_ feststellte, wurde dem Beschuldigten durch seine behandelnden Psychiater zum Tatzeitpunkt eine "absurd hohe Dosis" von bis zu 100mg Valium (Diazepam) pro Tag (plus weitere Morphinpräparate) verschrieben, um diesen vom noch schädlicheren Konsum von Dormicum abzuhalten. Diese medizinisch nicht zu begründende Dosierung werde nicht nur zukünftig irreversible Auswirkungen auf die Kognition und Motorik des Beschuldigten haben, sondern beeinflusse als Psychopharmaka u.a. auch dessen Bewusstseinstätigkeit und habe eine enthemmende Wirkung (act. 3/1/27 S. 54, 57). Ferner berief sich der Beschuldigte im Tatzeitraum auch selber auf seine eingeschränkten kognitiven Fähigkeiten ("lästige Gedächtnisschwäche"; "Konzentrationsstörungen") im Zusammenhang mit einer früheren Hirnverletzung (act. 13/8; act. 3/1/27 S. 41). Aufgrund der schwerwiegenden medizinischen Situation, in welcher sich Beschuldigte zum Tatzeitpunkt und nach der Verhaftung befand, kann in casu offen gelassen werden, ob er seine Aussagen absichtlich verfälschte, um einer Sanktion zu entgehen.

### **E. 3.4.9**

Auf jeden Fall steht für das Gericht zweifellos fest, dass auf die Aussagen des wegen Drohung einschlägig vorbestraften Beschuldigten mangels eingeschränkter Glaubwürdigkeit seiner Person und wegen der fehlenden Glaubhaftigkeit seiner Aussagen nicht abgestellt werden kann.

### **E. 3.5**

Entgegen der Darstellung des Beschuldigten suchten die Strafverfolgungsbehörden effektiv nach möglichen Entlastungszeugen. Es ergab sich dabei, dass ein genannter Entlastungszeuge offensichtlich untauglich war, da er zum Tatzeitpunkt am 21. Juli 2019 bereits inhaftiert war (und deswegen gar keine Feststellungen zum Vorfall vom 21. Juli 2019 machen konnte), während hinsichtlich des anderen Entlastungszeugen mit dem Namen "H. \_\_\_\_\_" offensichtlich ungenügende Personalien vorlagen, um diesen zu identifizieren (vgl. act. 1/1/1/ S. 6).

### **E. 3.6**

Der Anklagesachverhalt ist damit in objektiver Hinsicht für das Gericht aufgrund der glaubhaften Aussagen des Zeugen G. \_\_\_\_\_ ohne unüberwindliche Zweifel gemäss Art. 10 Abs. 3 StPO erstellt. Vom objektiven festgestellten Tathergang und den erstellten, ab Mai 2019 zunehmenden Ressentiments des Beschuldigten gegenüber gewissen Handlungen von G. \_\_\_\_\_ (u.a. "nicht abgewaschener Teller"; "zerstörter Frisbee des Freundes, der im Sterben lag"), lässt sich sodann ableiten, dass der Beschuldigte sich bewusst war, dass er am 30. Juni 2019 und am 21. Juli 2019 Beschimpfungen und Drohungen aussprach. Ebenfalls ist erstellt, dass der Beschuldigte G. \_\_\_\_\_ am 30. Juni 2019 in den Schwitzkasten nahm, auf das Sofa bzw. den Boden drückte und anschliessend mit der Stubendecke auf ihn einschlug. Ferner handelte der Beschuldigte gemäss den gutachterlichen Feststellungen auch mehrheitlich willentlich, zumal seine Steuerungsfähigkeit aufgrund des übermässigen Valium- und Opioidkonsums nur mittelgradig beeinträchtigt war und er folglich nicht gänzlich unkontrolliert und willenslos die ihm vorgeworfenen Handlungen ausführte (act. 1/3/27 S. 5). 4. Subsumption

### **E. 4**

Die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft ist einzig darauf ausgerichtet, den bedingten Vollzug der Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu CHF 30.00 gemäss Urteil vom 28. März 2018 des Bezirksgerichts Bremgarten zu widerrufen und gestützt auf den Widerruf eine neue Gesamtstrafe von 100 Tagessätzen zu CHF 30.00 unter Anrechnung der erstandenen Haft und Ersatzmassnahmen anzuordnen. Die Staatsanwaltschaft ficht damit neben dem Widerruf einer bedingt ausgesprochenen Strafe auch den Sanktionspunkt explizit an. Beim Sanktionspunkt greift mithin das Verschlechterungsverbot zu Lasten des Beschuldigten nicht, wobei das Gericht an die Anträge der Staatsanwaltschaft gemäss Art. 391 Abs. 1 lit. b StPO bei der erneuten Sanktionsfestsetzung nicht gebunden ist.

### **E. 4.1**

Nach den unbestrittenen Feststellungen der Vorinstanz, auf welche verwiesen werden kann (SE GD 45 S. 23 Ziff. 1.2.2), hortete der Beschuldigte das ärztlich kontrolliert abgegebene Opioid-Analgetikum "Sevre-Long", welches als Entwöhnungsmittel für seine Heroinsucht diente. Der Beschuldigte habe dieses zerstossen und in der Form einer grobkörnigen

Substanz in einem Beutel aufbewahrt. Dieses Verhalten könne indessen nicht als strafbar qualifiziert werden, zumal das Horten von legal abgegebenen Heroin-Substitutionsmitteln nicht strafbar ist und die im grobkörnigen Gemisch enthaltenen Kokain- und MDMA-Mengen nach Art. 19b Abs. 1 BetmG straflos zu Konsumzwecken besessen werden dürfen (GD SE 45 S. 23 f., vgl. auch BGE 124 IV 185 E. 2 f.).

Seite 33/38

#### **E. 4.2**

Die grobkörnige Substanz enthält gemäss den Feststellungen des Forensischen Instituts Zürich unter anderem auch Spuren des verbreiteten Betäubungsmittels Kokain und der Partydroge MDMA ("Ecstasy") (act. 1/3/7), deren Konsum weiterhin nach Art. 19a Ziff. 1 BetmG strafbar ist. Das dem Beschuldigten legal abgegebene Sevre-Long ist damit neben illegalen Drogen nur einer der Bestandteile der grobkörnigen Substanz.

#### **E. 4.3**

Sodann kann auch beim Besitz von geringfügigen Mengen Drogen gemäss Art. 19b BetmG grundsätzlich eine Einziehung erfolgen (gemäss Urteilen des Bundesgerichts 6B\_1273/2016 vom 6. September 2017 E. 1.7.1 und 6B\_509/2018 vom 2. Juli 2019 E. 1.10 ist die Frage zumindest umstritten). So sieht Art. 19b BetmG zwar vor, dass der Besitz einer geringfügigen Menge eines Betäubungsmittels zwecks eigenen Konsums straflos ist. Der vorsätzliche Konsum ist hingegen nach Art. 19a Ziff. 1 BetmG weiterhin eine Übertretung (mit dem Vorbehalt der Einstellung oder dem Absehen von Strafe gemäss Art. 19a Ziff. 2 BetmG) und Art. 69 Abs. 1 StGB sieht explizit vor, dass das Gericht ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer Person Gegenstände einzieht, die "zur Begehung einer Straftat" [...] "bestimmt waren" (vgl. Thommen, Kommentar Kriminelles Vermögen, Kriminelle Organisationen, Band I, 1. A. 2018, § 3 N. 153). Es ist dabei unbestritten geblieben, dass der Beschuldigte beabsichtigte, die grobkörnige und mit MDMA/Kokain verunreinigte Substanz zu konsumieren und damit eine Übertretung im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG zu begehen (act. 2/8 S. 9, letzter Absatz: "[...] Ich habe mir das sozusagen zusammengespart [...]"). Die grobkörnige Substanz war folglich dazu bestimmt, um damit eine Straftat zu begehen und gefährdet darüber hinaus sowohl die Sicherheit des Beschuldigten wie auch die öffentliche Ordnung, welche den Drogenkonsum weiterhin grundsätzlich unter Strafe stellt. Eine Einziehung gemäss Art. 69 Abs. 1 StGB ist folglich - wie die Vorinstanz schlüssig und überzeugend darlegte - rechtmässig.

#### **E. 4.4**

Aufgrund der dargelegten Rechtslage wie auch des an der Berufungsverhandlung geäusserten Willen des Beschuldigten ist das grobkörnige Drogengemisch einzuziehen und zu vernichten. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Betreffend die rechtlichen Grundlagen des Kostenspruchs der ersten Instanz hinsichtlich der Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens wird auf die Darlegung der Vorinstanz verwiesen (GD SE 45 S. 30). Sofern notwendig, erfolgen Ergänzungen dazu im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen. 2. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens vor dem Berufungsgericht tragen die Parteien grundsätzlich nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden. Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428

Abs. 3 StPO).

Seite 34/38 3. Gemäss § 24 Abs. 1 der Verordnung des Obergerichts des Kantons Zug über die Kosten in der Zivil- und Strafrechtspflege (KoV OG; BGS 161.7) gilt im Berufungsverfahren die gleiche Entscheidgebühr wie für erstinstanzliche Entscheide. Die gerichtliche Entscheidgebühr beträgt gemäss § 23 Abs. 1 lit. b KoV OG für erstinstanzliche Entscheide des Strafgerichtes CHF 500.00 bis CHF 20'000.00. 4. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers im Umfang von CHF 27'696.38 im Zusammenhang mit dem Vorverfahren und dem erstinstanzlichen Verfahren ist wie erwähnt in Rechtskraft erwachsen. Der amtliche Verteidiger machte sodann ein Honorar von CHF 6'040.20 für das Berufungsverfahren geltend. Die eingereichte Honorarnote ist angemessen. Die Berufungsverhandlung dauerte indessen entgegen den prognostizierten und fakturierten 5,5 Stunden nur 3,5 Stunden, plus 30 Minuten für den Weg. Unter Berücksichtigung einer Nachbesprechung kann das amtliche Honorar für das Berufungsverfahren auf pauschal CHF 5'800.00 (inkl. MWST und Auslagen) festgelegt werden. 5. Die Vorinstanz verlegte die Kosten des Vorverfahrens und der ersten Instanz aufgrund des Freispruchs und der Einstellung zu drei Viertel zu Lasten des Beschuldigten. Die Verteidigung wendet sich dabei nicht gegen diese Aufteilung, sondern begründet ihre Anträge zum Kostenspruch mit den beantragten Freisprüchen. 6. Der Beschuldigte obsiegt zwar im Berufungsverfahren hinsichtlich der Verurteilung betreffend die Widerhandlung gegen das Waffengesetz im Zusammenhang mit den 31 Patronen. Nach Art. 426 Abs. 2 StPO hat er indessen dieses Strafverfahren durch den fahrlässigen Besitz der unbewilligten Patronen verursacht. Der spätere illegale Besitz ist ohne weiteres vorhersehbar, wenn man nicht bewilligte Patronen besitzt und diese vergisst. Unter dieser Prämisse war insbesondere auch der damit zusammenhängende Gesetzesverstoss des fahrlässigen Besitzes am 22. Juli 2019 voraussehbar und unter Beachtung der gebotenen Sorgfalt vermeidbar. Der Beschuldigte hat damit schuldhaft gegen Art. 15 Abs. 1 WG verstossen und durch seinen unbefugten Besitz der Patronen das Strafverfahren kausal verursacht. Entsprechend ändert der Freispruch des Beschuldigten vom Vorwurf des illegalen Waffenbesitzes nichts an der vorinstanzlichen Kostenverlegung von drei Vierteln zu Lasten des Beschuldigten. Die Höhe der Kosten (Untersuchungsgebühr, Gerichtsgebühr, Auslagen, etc.) ist ansonsten unbestritten geblieben und ist zu bestätigen. 7. Im zweitinstanzlichen Verfahren obsiegt die Staatsanwaltschaft mit ihrer Anschlussberufung in wesentlichem Umfang (d.h. bis auf die Höhe der Übertretungsbusse von CHF 50.00 anstatt wie beantragt CHF 100.00), während der Beschuldigte nur betreffend den Verstoss gegen das Waffengesetz einen Freispruch erlangen kann, während seine diversen weiteren Anträge nicht durchdringen. Es rechtfertigt sich folglich, die Kosten des Berufungsverfahrens zu vier Fünfteln dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die Gebühr des Berufungsverfahrens ist auf CHF 3'000.00 zu veranschlagen. 8. Der Beschuldigte hat sodann gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO die Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren von CHF 5'800.00 im Umfang von vier Fünfteln zu tragen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Seite 35/38

Seite 36/38 Urteilsspruch 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Einzelrichters am Strafgericht des Kantons Zug vom 17. Mai 2022 hinsichtlich folgender Dispositivziffern in Rechtskraft erwachsen ist: "1. Das Strafverfahren gegen den Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ wird mit Bezug auf den Tatvorwurf der Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19a Ziff. 1 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 lit. b BetmG eingestellt. [...] 2. Der

Beschuldigte wird von folgenden Tatvorwürfen freigesprochen:

#### **E. 4.5**

Es mag damit zusammenfassend sein, dass der Beschuldigte die illegalen Patronen vor ca. sechs Jahren bis zum unbekanntem Zeitpunkt des Vergessens vorsätzlich besass und - weil er sich nicht bei der zuständigen Behörde um eine Bewilligung kümmerte - eine Gesetzesverletzung damit zumindest billigend in Kauf nahm. Ab dem Zeitpunkt des Vergessens besteht indessen kein Wissen (oder mögliches Wissen) über den illegalen Besitz mehr. Die fehlende Wissensseite kann nicht durch die Annahme eines Eventualvorsatzes kompensiert werden. Der Beschuldigte handelte mithin entgegen der Vorinstanz am 22. Juli 2019 hinsichtlich des angeklagten Besitzes unbewusst fahrlässig, was im Waffenrecht nach Art. 33 Abs. 2 WG als Übertretung verfolgt und bestraft wird.

#### **E. 4.6**

Es ist folglich zu prüfen, ob eine Verurteilung des Beschuldigten wegen fahrlässiger Widerhandlung gegen das Waffengesetz gemäss Art. 33 Abs. 2 WG erfolgen kann.

##### **E. 4.6.1**

Wie dargelegt, ist der Besitz der Patronen durch den Beschuldigten am 22. Juli 2019 als unbewusst fahrlässig begangene Widerhandlungen gegen das Waffengesetz gemäss Art. 33 Abs. 2 WG und Art. 12 Abs. 3 StGB zu qualifizieren. Wer vergisst, dass er zahlreiche waffentaugliche Patronen in seinem Zimmer bewilligungslos besitzt, der misst dem Umgang mit der Bewilligungspflicht nicht die gesetzlich nach Art. 8 Abs. 1 des Waffengesetzes

Seite 25/38 gebotene, notwendige Sorgfalt zu. Der so verursachte rechtswidrige Zustand war aus der Perspektive des Beschuldigten ohne weiteres vorhersehbar wie auch vermeidbar. Die Pflichtwidrigkeit dauerte dabei bis und mit 22. Juli 2019 an, auch wenn sich der Beschuldigte des rechtswidrigen Zustands nicht mehr bewusst war, denn er wäre fortlaufend verpflichtet gewesen, der Angelegenheit die notwendige Sorgfalt zukommen zu lassen. Er hat damit hinsichtlich des illegalen Besitzes der Patronen fahrlässig gegen das Waffengesetz verstossen.

##### **E. 4.6.2**

Gemäss Art. 9 StPO kann eine Straftat nur gerichtlich beurteilt werden, wenn die Staatsanwaltschaft gegen eine bestimmte Person wegen eines genau umschriebenen Sachverhalts beim zuständigen Gericht Anklage erhoben hat. Eine rechtsgenügende Sachverhaltsbeschreibung in der Anklageschrift hat dabei grundsätzlich sowohl die objektiven wie auch die subjektiven Tatbestandselemente zu enthalten, so dass der Sachverhalt in rechtlicher Hinsicht unter die subjektiven wie auch objektiven Elemente einer gesetzlichen Bestimmung subsumiert werden kann. Der Strafbefehl vom 5. Juni 2020, welcher vorliegend die Anklage ersetzt, wirft dem Beschuldigten den illegalen Besitz der Patronen vor. Er habe den bewilligungslosen Besitz "bewusst in Kauf" genommen. (GD SE 1 S. 2). Mit dem "bewussten in Kauf nehmen" formuliert die Staatsanwaltschaft im Strafbefehl einen Vorwurf betreffend Eventualvorsatz und bestraft den Beschuldigten aufgrund eines vorsätzlichen Verstosses gegen das Waffengesetz. Eine explizit als vorsätzlich umschriebene Tathandlung kann dabei vom Gericht auch mit einem Würdigkeitsvorbehalt nach Art. 344 StPO nicht in einen Fahrlässigkeitsvorwurf umgewandelt werden. Nach dem Bundesgericht würde ein solches Vorgehen auf einer

Umdeutung des Anklagesachverhalts hinauslaufen und den Anklagegrundsatz verletzen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_115/2016 vom 25. Mai 2016 E. 2.4 und E. 2.5). Es ist dabei irrelevant, dass zumindest die Informationsfunktion des Anklagegrundsatzes in casu durch einen Schuldspruch wegen fahrlässiger Tatbegehung nicht verletzt wäre, da es vorliegend um einen weitgehend erstellten fahrlässigen Besitz geht, den der Beschuldigte nicht bestreitet. Trotzdem verwehrt der explizite Verweis auf eine Vorsatztat im Anklagesachverhalt des Strafbefehls eine Beurteilung als Fahrlässigkeitstat, denn das Gericht ist auch ohne Verletzung der Informationsfunktion des Anklagegrundsatzes nach dem Immutabilitätsprinzip gemäss Art. 350 Abs. 1 StPO an den in der Anklage wiedergegebenen Sachverhalt gebunden. Dies im Gegensatz zu den Konstellationen im Strassenverkehrsrecht, wo der subjektive Tatbestand im Anklagesachverhalt häufig gar nicht umschrieben wird und die Tat damit aufgrund Art. 100 Abs. 1 SVG entweder als vorsätzlich oder im Sinne einer Alternativanklage als fahrlässig begangen qualifiziert werden kann (vgl. bspw. Urteil des Bundesgerichts 6B\_1235 vom 23. Mai 2022 E. 1.5.2).

#### **E. 4.7**

Entsprechend ist der Beschuldigte vom Vorwurf der vorsätzlichen Widerhandlung gegen das Waffengesetz gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a WG freizusprechen. IV. Sanktion 1. Die Vorinstanz hat den Beschuldigten unter Einbezug der gutachterlich attestierten mittelgradig verminderten Steuerungsfähigkeit mit einer asperierten Gesamtstrafe von 60 Strafeinheiten bestraft, welche sie aufgrund der drei Vorstrafen des Beschuldigten auf 70

Seite 26/38 Strafeinheiten erhöhte. Die Vorinstanz erachtete eine Geldstrafe als Straftat sachgerecht und setzte den Tagessatz auf CHF 30.00 fest. Davon durch Haft und Ersatzmassnahmen erstanden erachtete die Vorinstanz insgesamt 60 Tage. Die Geldstrafe sprach die Vorinstanz unbedingt aus, verzichtete hingegen auf einen Widerruf der bedingt ausgesprochenen Vorstrafen. 2. Die Verteidigung beantragte einen vollumfänglichen Freispruch und nahm zur Sanktion nicht Stellung. 3. Die Staatsanwaltschaft beantragte berufungsweise den Widerruf der Vorstrafe gemäss dem Urteil des Gerichtspräsidiums Bremgarten vom 28. März 2018 und die Bildung einer Gesamtstrafe unter Einbezug der widerrufenen Strafe. Die Staatsanwaltschaft führte aus, dass der Beschuldigte bereits ca. 15 Monate nach dem Urteil des Bezirksgerichts Bremgarten erneut straffällig geworden sei. Die neue Straftat sei dabei vergleichbar mit den Straftaten, welche den Gegenstand des Urteils des Bezirksgerichts Bremgarten bildeten. Zumal die Vorinstanz ebenfalls von einer ungünstigen Prognose ausging, würden die Voraussetzungen für einen Widerruf vorliegen. Ferner sei beim Beschuldigten ein Lernprozess oder dergleichen nicht ersichtlich. Sodann würde die noch nicht ersessene Restgeldstrafe von CHF 300.00 beim Beschuldigten keine Warnwirkung erzeugen (OG GD 10/3). 4. Die Vorinstanz legt die rechtlichen Grundlagen bzw. die rechtlich gebotene Vorgehensweise zur Sanktionsbemessung bei mehreren Straftaten sowie den Einbezug einer verminderten Schuldfähigkeit sorgfältig und zutreffend dar, so dass darauf verwiesen werden kann (GD SE 45 S. 24 f.). Wie nachfolgend aufzuzeigen ist, kann gemäss Art. 34 Abs. 1 StGB die Sanktion für jeden der nachgenannten Gesetzesverstösse noch in der Form einer Geldstrafe ausgesprochen werden (wobei sodann bei Beschimpfungen nach Art. 177 Abs. 1 StGB die Freiheitsstrafe als Straftat nicht vorgesehen ist). Aufgrund der geringfügigen Natur der Delinquenz des Beschuldigten erscheint das Ansetzen von kurzen Freiheitsstrafen nach Art. 40 Abs. 1 StGB als unverhältnismässig. Die nachfolgend auszufällenden Geldstrafen sind mithin gleichartig und sind nach Art. 49 Abs. 2 StGB zu asperieren.

## **E. 5**

Von den Parteien nicht angefochten und in Rechtskraft erwachsen sind insbesondere die nachfolgenden Dispositivziffern des Urteils der Vorinstanz:

### **E. 5.1**

der Tötlichkeiten gemäss Art. 126 Abs. 1 StGB;

### **E. 5.2**

der mehrfachen Beschimpfung gemäss Art. 177 Abs. 1 StGB;

### **E. 5.3**

der versuchten Drohung gemäss Art. 180 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB;

### **E. 5.4**

der Drohung gemäss Art. 180 Abs. 1 StGB; 6. Der mit Strafbefehl vom 25. Juni 2015 der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten gewährte bedingte Vollzug der Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu CHF 110.00 wird nicht widerrufen. Die Probezeit wird nicht verlängert. Von einer Verwarnung des Beschuldigten wird abgesehen. 7. Der vom Bezirksgericht Bremgarten mit Urteil vom 28. März 2018 gewährte bedingte Vollzug für die Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu CHF 30.00 wird widerrufen.

Seite 37/38 8. Der Beschuldigte wird unter Einbezug der widerrufenen Strafe bestraft mit

### **E. 5.5**

Die bedingt ausgesprochene Strafe des Bezirksgerichts Bremgarten ist mithin zu widerrufen. Wie erwähnt, ist das damalige Geschehen vom 5. Februar 2017 in bestimmten Punkten (insb. primär die Androhung von körperlicher Gewalt und sexueller Nötigung, sekundär die Beschimpfung von M.\_\_\_\_\_) vergleichbar mit dem Vorfall vom 30. Juni 2019 und auch

Seite 30/38 mit dem Vorfall vom 21. Juli 2019, so dass trotz des längeren Zeitabstands von knapp zweieinhalb Jahren ein relativ enger sachlicher Zusammenhang zu den aktuell beurteilten Drohungen wie auch zu den Beschimpfungen besteht. Der Asperationsgrundsatz kommt somit im Rahmen der gesetzlich gebotenen Gesamtstrafenbildung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_932/2018 vom 24. Januar 2019 E. 2.3.5 und E. 2.4.2) mittelgradig ausgeprägt zur Anwendung. Die widerrufenen Geldstrafe von 60 Tagessätzen ist folglich im Umfang von 30 Strafeinheiten in die auszufällende Gesamtstrafe miteinzubeziehen.

### **E. 5.6**

Dies ergibt eine tat- und täterangemessene Gesamtstrafe von 100 Tagessätzen Geldstrafe.

### **E. 5.7**

Beim Tagessatz gelten die aktuellen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten, wie sie im Berufungsverfahren festgestellt wurden. Der Tagessatz der Geldstrafe ist angesichts der unveränderten vollumfänglichen Sozialhilfeabhängigkeit des Beschuldigten mit einem ausbezahlten Betrag von CHF 1'006.00 pro Monat auf CHF 30.00 festzulegen (vom Sozialamt O.\_\_\_\_\_ ausbezahlter Betrag, geteilt durch 30 Tage, abgerundet).

### **E. 5.8**

Es ist zu prüfen, ob die neu festgesetzte Gesamtstrafe bedingt ausgesprochen werden kann. Ein bedingter Aufschub der Strafe gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB ist nicht möglich, wenn dem

Beschuldigten eine ungünstige Prognose hinsichtlich zukünftiger Delinquenz gestellt werden muss (BGE 134 IV E. 4.2.2). Eine solche ungünstige Prognose liegt vor. Wie bereits erwähnt, hat der Beschuldigte sowohl hinsichtlich des Urteils des Bezirksgerichts Bremgarten wie auch hinsichtlich des vorliegenden Verfahrens innerhalb der Probezeit erneut ein Vergehen begangen. Diese Ausgangslage ist naturgemäss als ein Indiz für eine ungünstige Prognose zu werten. Weiter getrübt wird die Prognose durch den Umstand, dass der Beschuldigte seine problematische Einstellung zu Betäubungsmitteln bzw. deren Substitutionsstoffen und damit zu einem kriminogenen Risikofaktor nicht einsieht und nicht in der Lage ist, diesbezüglich eine Veränderung herbeizuführen. Angesichts der festgestellten Auswirkungen der aktuellen Lebenslage des Beschuldigten, welche zu einem enthemmten Verhalten führt und gemäss dem Gutachter K.\_\_\_\_\_ sporadische Delinquenz vor dem Hintergrund von chronischer Verwahrlosung, Geldnot und Betäubungsmittelabhängigkeit als wahrscheinlich erscheinen lässt (act. 3/1/27 S. 59), kann keine gute Prognose gestellt werden.

#### **E. 5.9**

Der Beschuldigte wurde ferner der Tötlichkeiten nach Art. 126 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen. Der Strafrahmen einer Tötlichkeit beträgt gemäss Art. 106 Abs. 1 StGB Busse bis zu CHF 10'000.00. Die Tatschwere der Handlungen des Beschuldigten ist dabei als leicht zu taxieren. Es handelte sich um eine kurzzeitige Verarretierung, gefolgt von ein paar Schlägen mit einer Wolldecke, welche keine Schmerzen verursacht haben und das Wohlbefinden von G.\_\_\_\_\_ nicht wesentlich beeinflussten. Angesichts des Zustands des Beschuldigten bzw. seiner mittelgradig verminderten Schuldfähigkeit kann das Gesamtverschulden als sehr leicht taxiert werden. Unter wesentlicher Berücksichtigung der Sozialhilfeabhängigkeit des Beschuldigten sowie dessen nicht vorhandenen Vermögensreserven kann die Busse mit der Vorinstanz auf CHF 50.00 angesetzt werden. Die Ersatzfreiheitsstrafe gemäss Art. 106 Abs. 2 StGB ist diesbezüglich auf das gesetzliche Minimum von einem Tag festzusetzen.

#### **E. 5.10**

Gemäss den unbestritten gebliebenen Feststellungen der Vorinstanz befand sich der Beschuldigte während 46 Tagen in Untersuchungshaft. Hinsichtlich des Kontaktverbots zu Seite 31/38 G.\_\_\_\_\_ hat die Vorinstanz den damit verbundenen Freiheitsentzug als nicht unerheblich eingestuft, u.a. weil der Beschuldigte aus der gemeinsamen Wohnung ausziehen musste, um dieses einhalten zu können. Diese Argumente sind stichhaltig. Mit der Vorinstanz liegt damit ein nicht unerheblicher Freiheitsentzug vor. Eine Kompensation des Kontaktverbots mit einer Anrechnung im Umfang von vierzehn Tagen erscheint als sachgerecht. Insgesamt sind mithin 60 Tage an die Geldstrafe als durch Haft und Ersatzmassnahmen erstanden anzurechnen.

#### **E. 5.11**

Der Beschuldigte ist mithin unter Widerruf des Urteils des Bezirksgerichts Bremgarten vom 28. März 2018 mit einer Gesamtstrafe von 100 Tagessätzen Geldstrafe zu CHF 30.00, unter Anrechnung der erstandenen Haft und Ersatzmassnahmen von 60 Tagen, sowie einer Übertretungsbusse von CHF 50.00 zu bestrafen. Die Konsequenz bei Nichtbezahlen der Geldstrafe ergibt sich gemäss Art. 36 Abs. 1 StGB bereits aus dem Gesetz und muss folglich entgegen dem Antrag der Staatsanwaltschaft im Gegensatz zur Ersatzfreiheitsstrafe nach Art. 106 Abs. 2 StGB bei einer Busse nicht im Dispositiv des Urteils erwähnt werden.

## E. 5.12

Der Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten vom 25. Juni 2015, welcher gleichentags in Rechtskraft erwuchs, beinhaltete eine Probezeit von drei Jahren, welche vom Bezirksgericht Bremgarten um ein Jahr und sechs Monate verlängert wurde. Die Probezeit lief mithin am 25. Dezember 2019 aus, womit der Beschuldigte mit den vorliegend beurteilten Delikten innerhalb der Probezeit delinquierte. Gemäss dem Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten wurde der Beschuldigte wegen Führen eines Motorfahrzeugs trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des Ausweises und wegen Führen eines Motorfahrrads ohne Haftpflichtversicherung und Betäubungsmittelkonsum (Übertretung) verurteilt. Wie der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung ausführte, fährt er keine Motorfahrzeuge mehr. Entsprechend besteht eine günstige Prognose hinsichtlich des zukünftigen Wohlverhaltens des Beschuldigten im Strassenverkehrsbereich. Auf einen Widerruf der bedingt ausgesprochenen Geldstrafe, welcher im Lichte von Art. 46 Abs. 5 StGB in zeitlicher Hinsicht noch bis am 25. Dezember 2022 rechtlich möglich wäre, ist damit zu verzichten. Entgegen der Staatsanwaltschaft ist der Beschuldigte auch nicht zu verwarnen, da die Probezeit der bedingt ausgesprochenen Strafe bereits seit längerer Zeit abgelaufen ist und sich eine weitere Verlängerung der Probezeit aufgrund der geschilderten Umstände auch nicht aufdrängt. Ferner hat die Staatsanwaltschaft zwar die Dispositivziffer 5 des Urteils der Vorinstanz angefochten, indessen aber die Berufung ausdrücklich auf den Widerruf des vom Bezirksgericht Bremgarten am 28. März 2018 ausgefallenen Urteils sowie das Aussprechen einer Verwarnung hinsichtlich des Strafbefehls vom 25. Juni 2015 begrenzt. Entsprechend hemmt auch das Verschlechterungsverbot nach Art. 391 Abs. 2 StPO einen Widerruf des Strafbefehls der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten vom 25. Juni 2015. V. Einziehung 1. Die Vorinstanz ordnete u.a. an, dass der beschlagnahmte Morgenstern und die beschlagnahmten 31 Stück Munition aus dem Besitz des Beschuldigten der Zuger Polizei als für den Vollzug der Waffengesetzgebung zuständige Verwaltungsstelle übergeben werden,

Seite 32/38 damit diese allfällige Massnahmen, insb. eine Beschlagnahme und Einziehung nach Art. 31 WG, prüft. Betreffend das beim Beschuldigten sichergestellte Gemisch aus MDMA, Kokain, Codein und 6-Monoacetylmorphin verfügte die Vorinstanz die Einziehung nach Art. 69 StGB. 2. Die Verteidigung beantragte berufsweise die Aufhebung der betreffenden Dispositivziffern 6.1 und 6.2 und die Retournierung der genannten Gegenstände an den Beschuldigten. An der Berufungsverhandlung erklärte der Beschuldigte hingegen, dass er damit einverstanden sei, wenn das grobkörnige Gemisch vernichtet und der Morgenstern und die 31 Patronen an die Zuger Polizei zur weiteren waffenrechtlichen Prüfung übergeben werden. 3. Betreffend den Morgenstern und die 31 Patronen ist ein Freispruch erfolgt. Dem Beschuldigten konnte kein vorsätzlicher Besitz einer illegalen Waffe nachgewiesen werden. Dies ändert aber grundsätzlich nichts daran, dass es sich bei den Patronen um teils verbotene und teils bewilligungspflichtige Munition im Sinne des Waffengesetzes handelt. Betreffend die 31 Patronen wird auf die vorstehenden Erwägungen verwiesen. Betreffend den Morgenstern liegt eine Einschätzung des Fachexperten der Zentralstelle Waffen beim Bundesamt für Justiz vor, welcher den Morgenstern als Replika einstuft und diesen als Waffe im Sinne von Art. 4 Abs. 1 lit. d WG qualifiziert (act. 1/2/5). Von der Verteidigung wird nichts vorgebracht, was gegen diese Einschätzung der Gegenstände in objektiver Hinsicht spricht. Auch aufgrund der aktenkundigen Bilder des Morgensterns, einer Waffenart, welche spätestens im

ausgehenden 15. Jahrhundert obsolet wurde, erscheint eine neuere Replika als wahrscheinlich. Eine Rückgabe an den Beschuldigten ist damit ausgeschlossen, da er unbestrittenermassen nicht über einen Waffenerwerbsschein für den Morgenstern und die 31 Patronen nach Art. 8 Abs. 1 WG verfügt und sich durch eine Entgegennahme allenfalls strafbar machen könnte. Damit das Waffenbüro der Zuger Polizei seine gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe gemäss Art. 31 WG vornehmen kann, sind ihr die Patronen und der Morgenstern zu übergeben, damit eine Beschlagnahme nach Art. 31 Abs. 1 WG im Rahmen eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens geprüft werden kann. Dem Beschuldigten entsteht dadurch zumindest kein rechtlicher Nachteil, zumal die genannten Gegenstände an ihn retourniert werden, sollten sie im Verwaltungsverfahren durch die zuständige Behörde nicht hinsichtlich einer Einziehung nach Art. 31 Abs. 1 StGB beschlagnahmt werden können. 4. Ebenfalls nicht gefolgt werden kann der Verteidigung, wenn sie (ursprünglich) um die Rückgabe des mit Kokain- und MDMA-Spuren durchsetzten, grobkörnigen Gemisches ersuchte.

## **E. 6**

Das Rechtsmittelverfahren beruht gemäss Art. 389 Abs. 1 StPO auf den Beweisen, die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren erhoben worden sind. Von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei kann die Rechtsmittelinstanz die erforderlichen zusätzlichen Beweise erheben (Art. 389 Abs. 3 StPO). Notwendig ist dies aber nur dann, wenn die zusätzlich erhobenen Beweise den Ausgang des Verfahrens beeinflussen können (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B\_288/2015 vom 12. Oktober 2015 E. 1.3.1 m.H.). Eine unmittelbare Beweisabnahme im Rechtsmittelverfahren hat gemäss Art. 343 Abs. 3 i.V.m. Art. 405 Abs. 1 StPO auch zu erfolgen, wenn eine solche im erstinstanzlichen Verfahren unterblieb oder unvollständig war und die unmittelbare Kenntnis des Beweismittels für die Urteilsfällung notwendig erscheint. Weiter kann eine unmittelbare Beweisabnahme durch das Berufungsgericht in den Fällen von Art. 343 Abs. 3 StPO erforderlich sein, wenn dieses von den erstinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen abweichen will (BGE 140 IV 196

Seite 7/38 E. 4.4.1). Die Parteien stellten dabei keine Beweisanträge und das Gericht erachtete es nicht als notwendig, weitere Beweise abzunehmen oder Beweisabnahmen zu wiederholen. Das Gericht stellte bei der Prüfung der Beweislage in tatsächlicher Hinsicht fest, dass angesichts der Umstände eine unmittelbare Kenntnis aller erhobenen Beweise nicht notwendig ist.

### **E. 6.3**

Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände (Zuger Polizei; Lagernummer 147174-2019) werden dem Beschuldigten nach Rechtskraft dieses Urteils ausgehändigt: eine Machete, ein Tomahawk, drei Klappmesser, ein Messer in Kreditkartenformat, zwei Fleischermesser sowie ein selbstgemachtes Messer. Fordert der Beschuldigte die Herausgabe nicht innert 30 Tagen nach Rechtskraft des Urteils, kann die Polizei über diese verfügen. [...]

## **E. 7**

Die Verteidigung führte hinsichtlich der Verwertbarkeit der erhobenen Beweise einzig aus, dass die polizeilichen Einvernahmen des Beschuldigten vom 23. und 24. Juli 2019 durchgeführt worden seien, obwohl der Beschuldigte wegen Opiatentzugs damals nicht vernehmungsfähig gewesen sei. Sie macht damit sinngemäss eine Unverwertbarkeit der entsprechenden Beweismittel geltend.

### **E. 7.1**

Auch wenn die beiden Einvernahmen vom 23. und 24. Juli 2019 für die nachfolgende Beweiswürdigung durch das Gericht nicht relevant sind und nicht zu Lasten des Beschuldigten verwendet werden, muss diesbezüglich mit der Vorinstanz vermerkt werden, dass keine ausreichenden Anzeichen für eine Vernehmungsunfähigkeit des Beschuldigten am 23. und 24. Juli 2019 vorliegen. Aus den Akten ergibt sich, dass der Beschuldigte am 22. Juli 2019 um ca. 16:29 Uhr am Bahnhof Zug verhaftet wurde und er bei der Hafteröffnung einwendete, er leide an Klaustrophobie, Epilepsie und einem Hirnschaden. Als Medikamente brauche er MSD und Dormicum (act. 4/2 S. 2). Die erste Einvernahme bei der Polizei fand anschliessend am 23. Juli 2019, ca. 09:09 Uhr und damit ca. 16 Stunden nach der Verhaftung statt. Der Beschuldigte konnte seine Begehren (bspw. nach einem bestimmten Anwalt) zu Protokoll geben und war auch in der Lage, die Schuld im Zusammenhang mit den Vorfällen in der gemeinsamen Wohnung auf seinen Mitbewohner G.\_\_\_\_\_ zu schieben (act. 2/2 Ziff. 2, Ziff. 8). Auf ein öffentliches Internet-Video angesprochen, wo der Beschuldigte behaupten soll, "dass der Zugersee genug tief sei, um Jugos darin zu versenken", konnte er sich substantiiert argumentativ wehren und die getätigte mündliche Aussage dann anschliessend noch handschriftlich ergänzen ("Holen sie sich das Original. Mir wurde 2-mal gesagt, das Video werde nicht geschnitten. Ausserdem habe ich mehrere Ex- Jugoslawen als Kollegen und als 1/4 Ungarer garantiert auch Balkanblut", vgl. act. 2/2 Ziff. 15). Der Beschuldigte war ferner in der Lage, Beweisanträge zu stellen ("Machen sie einen Blut Drogen Test", act. 2/2 Ziff. 22) und bestätigte mit seiner Unterschrift, dass er das Protokoll gelesen hatte (act. 2/2 Ziff. 32). Insgesamt ist es schon möglich, dass der von Benzodiazepinen und Opioiden abhängige Beschuldigte mehr als 16 Stunden ohne Betäubungsmittel bereits erste Entzugserscheinungen erlitt, welche er spürte. Diese waren indessen nicht geeignet, eine eigentliche Vernehmungsunfähigkeit am 23. Juli 2019 herbeizuführen.

### **E. 7.2**

Bei der Hafterinvernahme durch die Staatsanwaltschaft am 24. Juli 2019 gab der Beschuldigte dann zu Protokoll, dass es ihm besser gehe als gestern, da er die Medikamente erhalten habe (act. 4/6 Ziff. 1). Aus den zahlreichen handschriftlichen Ergänzungen des Beschuldigten auf dem Protokoll ergibt sich erneut, dass er das Protokoll durchlesen und auch sachgerecht abändern bzw. ergänzen konnte (act. 4/6). Insgesamt ist damit am 24. Juli 2019 aufgrund der Medikamentenabgabe von einem besseren medizinischen Zustand beim Beschuldigten auszugehen, woraus zu schliessen ist, dass auch an diesem Tag keine Vernehmungsunfähigkeit vorlag.

Seite 8/38

### **E. 7.3**

Am 26. Juli 2019 fand schliesslich eine ärztliche Untersuchung des Beschuldigten im Rahmen der Hafterstehungsprüfung statt. Der zuständige Amtsarzt vermerkte keine Entzugserscheinungen und vermerkte stattdessen, dass sich der Beschuldigte die geltend gemachten Leiden wie Klaustrophobie oder Epilepsie wahrscheinlich mehrheitlich selber einbilde und der Beschuldigte versucht habe, ihn "vollzutexten", um sein Begehren nach der Testierung einer fehlenden Hafterstehungsfähigkeit durchzusetzen (act. 4/14). Folglich ergibt sich auch aus dem Verhalten gegenüber dem Amtsarzt am 26. Juli 2019, dass der Beschuldigte in der Lage war, zu artikulieren und strategisch-manipulativ vorzugehen. Der

Argumentation der Verteidigung, welche es im Übrigen unterlässt, rechtsrelevante Folgen und Auswirkungen aus ihren Behauptungen zur Vernehmungsunfähigkeit auf das Beweisergebnis abzuleiten, kann damit zusammenfassend nicht gefolgt werden.

## **E. 8**

Der Richter würdigt die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung (Art. 10 Abs. 2 StPO). Er hat weder Beweisregeln noch einen numerus clausus der Beweismittel zu beachten, sondern soll einzig nach seiner persönlichen Überzeugung aufgrund gewissenhafter Prüfung darüber entscheiden, ob er eine Tatsache für bewiesen hält. Er ist dabei an den in der Anklageschrift umschriebenen Sachverhalt gebunden, nicht aber an dessen rechtliche Würdigung (Art. 9 Abs. 1; Art. 350 StPO), und auch nicht an die Anträge der Parteien. Die Organe der Strafrechtspflege sollen frei von Beweisregeln und nur nach ihrer persönlichen Überzeugung aufgrund gewissenhafter Prüfung der vorliegenden Beweise darüber entscheiden, ob sie eine Tatsache für bewiesen halten. Dabei sind sie freilich nicht nur der eigenen Intuition verpflichtet, sondern auch an (objektivierende) Denk-, Natur- und Erfahrungssätze sowie wissenschaftliche Erkenntnisse gebunden (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.1).

### **E. 8.1**

einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu CHF 30.00 als Gesamtstrafe, dies unter Anrechnung der erstandenen Untersuchungshaft sowie der Freiheitsbeschränkung durch Ersatzmassnahmen von insgesamt 60 Tagen;

### **E. 8.2**

einer Übertretungsbusse von CHF 50.00, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von einem Tag.

## **E. 9**

Nach Art. 10 Abs. 3 StPO geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus, wenn unüberwindliche Zweifel daran bestehen, dass die tatsächlichen Voraussetzungen der "angeklagten Tat" erfüllt sind. Diese Bestimmung operationalisiert den verfassungsmässigen Grundsatz der Unschuldsvermutung ("in dubio pro reo"). Sie verbietet es, bei der rechtlichen Würdigung eines Straftatbestands von einem belastenden Sachverhalt auszugehen, wenn nach objektiver Würdigung der gesamten Beweise ernsthafte Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt tatsächlich so verwirklicht hat, oder wenn eine für die beschuldigte Person günstigere Tatversion vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden kann. Eine einfache Wahrscheinlichkeit genügt somit nicht. Auf der anderen Seite kann auch keine absolute Gewissheit verlangt werden; abstrakte und theoretische Zweifel sind kaum je ganz auszuräumen (BGE 144 IV 345 E. 2.2.1).

### **E. 9.1**

Die Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens betragen CHF 17'203.00 und werden im Umfang von drei Vierteln (CHF 12'902.25) dem Beschuldigten auferlegt. Im restlichen Umfang werden sie auf die Staatskasse genommen.

### **E. 9.2**

Der Beschuldigte hat dem Staat drei Viertel der Kosten der rechtskräftig festgesetzten Entschädigung der amtlichen Verteidigung für das Vorverfahren und für das erstinstanzliche Hauptverfahren zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen

Verhältnisse erlauben. Im restlichen Umfang wird diese auf die Staatskasse genommen. 10. Die Kosten des Berufungsverfahrens betragen CHF 3'000.00 Entscheidgebühr CHF 60.00 Auslagen CHF 3'060.00 Total und werden dem Beschuldigten im Umfang von vier Fünfteln (CHF 2'448.00) auferlegt. Im restlichen Umfang werden sie auf die Staatskasse genommen (CHF 612.00).

#### **E. 10**

Der vorerwähnte "In-dubio-Grundsatz" wird indessen erst anwendbar, nachdem alle aus Sicht des Gerichts notwendigen Beweise erhoben und ausgewertet worden sind. Insoweit stellt er gerade keine Beweiswürdigungsregel dar. Im Falle einer uneinheitlichen, widersprüchlichen Beweislage muss das Gericht die einzelnen Gesichtspunkte gegeneinander abwägen und als Resultat dieses Vorgangs das Beweisergebnis feststellen. Eine tatbestandsmässige, zum Schuldspruch beitragende Tatsache ist rechtserheblich festgestellt, sobald das Gericht erkennt, dass die Zuverlässigkeit des Beweisergebnisses nicht ernsthaft zu bezweifeln ist. Die "In-dubio-Regel" ist mithin eine Anforderung "zum Beweismass". Für die richterliche Überzeugung ist ein jeden vernünftigen Zweifel ausschliessendes Urteil eines besonnenen und lebenserfahrenen Beobachters erforderlich.

Seite 9/38 Ein im Sinne von Art. 10 Abs. 3 StPO relevanter Zweifel kann sich nicht nur aus dem Ergebnis der Beweiswürdigung bezüglich des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins eines Lebenssachverhalts ergeben. Das Beweisergebnis kann auch darum zweifelhaft sein, weil es im Kontext der feststehenden Tatsachen verschiedene Deutungen zulässt und damit verschiedene Sachverhaltsalternativen in den Raum stellt (BGE 144 IV 345 E 2.2.3.2-4).

#### **E. 11**

Gemäss Art. 82 Abs. 4 StPO kann das Gericht für die tatsächliche und die rechtliche Würdigung des Anklagesachverhalts aus Gründen der Prozessökonomie auf die Begründung der Vorinstanz verweisen, wenn es dieser beipflichtet. Ein Verweis erscheint bei nicht streitigen Sachverhalten und abstrakten Rechtsausführungen sinnvoll, kommt hingegen bei strittigen Sachverhalten und Beweiswürdigungen sowie der rechtlichen Subsumtion des konkreten Falls nur dann in Frage, wenn den vorinstanzlichen Erwägungen (vollumfänglich) beigeipflichtet wird (BGE 141 IV 244 E. 1.2.3). Falls das Gericht in diesem Sinne von der Verweisungsmöglichkeit Gebrauch macht, wird Art. 82 Abs. 4 StPO jeweils nicht mehr separat aufgeführt. II. Vorwurf von Tötlichkeiten, Beschimpfungen und Drohungen zum Nachteil von G. \_\_\_\_\_ 1. Recht

##### **E. 11.1**

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt lic.iur. E. \_\_\_\_\_, wird für seine Bemühungen im Berufungsverfahren mit pauschal CHF 5'800.00 (inkl. Auslagen und MWST) entschädigt.

##### **E. 11.2**

Der Beschuldigte hat dem Staat die Kosten für die amtliche Verteidigung im Berufungsverfahren zu vier Fünfteln zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Zu einem Fünftel werden die Kosten auf die Staatskasse genommen. 12.1 Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände (Zuger Polizei; Lagernummer 147174-2019) werden nach Rechtskraft des Urteils der Zuger Polizei zwecks Prüfung allfälliger Massnahmen nach Art. 31 WG überlassen: (12.1.1) ein Morgenstern; und (12.1.2) 31 Stück

Munition. 12.2 Die beschlagnahmte grobkörnige Substanz mit einem Gewicht von 46,5 Gramm (Zuger Polizei; Lagernummer 187-2019) wird eingezogen.

Seite 38/38 13.1 Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdegründe und die Beschwerdelegitimation richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes (BGG). Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. 13.2 Der amtliche Verteidiger kann gegen die gerichtliche Festsetzung seiner Entschädigung gemäss Art. 135 Abs. 3 lit. b i.V.m. Art. 393 ff. StPO Beschwerde erheben. Eine solche ist innert zehn Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich und begründet sowie unter Beilage des Entscheids beim Bundesstrafgericht, Postfach 2720, 6501 Bellinzona, einzureichen.

#### **E. 14**

Mitteilung an: - Staatsanwaltschaft des Kantons Zug, Staatsanwalt lic.iur. A. \_\_\_\_\_ - die amtliche Verteidigung des Beschuldigten B. \_\_\_\_\_, Rechtsanwalt lic.iur. E. \_\_\_\_\_ (zweifach, für sich und den Beschuldigten) - Strafgericht des Kantons Zug, Strafgerichtspräsident N. \_\_\_\_\_ - Gerichtskasse des Kantons Zug (im Dispositiv) - Bezirksgericht Bremgarten sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an: - Zuger Polizei (gemäss § 123 GOG zur Kenntnisnahme und betreffend Dispo. Ziff. 1, Ziff. 12.1, Ziff. 12.2 zum Vollzug) - Gerichtskasse (zum Vollzug) Obergericht des Kantons Zug Strafabteilung Dr.iur. A. Sidler MLaw O. Fosco Abteilungspräsident Gerichtsschreiber versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.